

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Pension Usedomer Blick

1. Geltungsbereich

1.a.

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Pensionsaufnahmeverträge über die mietweise Überlassung von Pensionszimmern zur Beherbergung sowie, alle für den Gast erbrachten weiteren Leistungen sowie für die zeitweise Überlassung von Veranstaltungs-, und Konferenzräumen der Pension zur Durchführung von Veranstaltungen wie Tagungen, Seminaren, Konferenzen und anderen Veranstaltungen sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der Pension insbesondere Zimmerbuchungen.

1.b.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Gastes werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie werden von der Pension schriftlich anerkannt.

2. Vertragsabschluss, Vertragspartner, Informationspflicht des Kunden

2.a.

Der Pensionsaufnahmevertrag bzw. der Veranstaltungsvertrag kommen durch die Annahme eines verbindlichen Antrags des Gastes (verbindliche Reservierung oder Buchung) durch die Pension zustande. Der Pension steht es frei, die Zimmerbuchung **telefonisch** oder schriftlich zu bestätigen. Vertragspartner sind die Pension und der Gast.

2. b.

Die Unter- oder Weitervermietung der aufgrund eines Pensionsaufnahmevertrages überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als der Beherbergung dienenden Zwecken bzw. die Unter- oder Weitervermietung der aufgrund eines Veranstaltungsvertrages überlassenen Räume, Flächen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Pension.

Der Pension steht es frei, die Zustimmung **telefonisch** oder schriftlich zu bestätigen.

2.c.

Der Gast ist verpflichtet im Falle eines Veranstaltungsvertrages , die Pension spätestens bei Vertragsabschluss über das Thema der Veranstaltung zu unterrichten, insbesondere darüber, ob die Veranstaltung aufgrund ihres politischen, religiösen oder sonstigen Charakters geeignet ist, öffentliches Interesse hervorzurufen oder Belange der Pension zu beeinträchtigen.

3. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

3.a.

Die Pension ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen. Sofern der Gast die Möglichkeit hat vor Vertragsschluss Sonderwünsche zu äußern, ist die Pension nicht verpflichtet, diese zu erfüllen, es sei denn, dass die Erfüllung durch die Pension **telefonisch** oder schriftlich zugesagt wird.

3.b.

Der Gast ist verpflichtet, die vereinbarten bzw. geltenden Preise der Pension zu zahlen. Dies gilt auch für vom Gast beauftragte, Dritten gegenüber erbrachten Leistungen und Auslagen der Pension.

3.c. Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern und lokalen Abgaben. Nicht enthalten sind lokale Abgaben, die nach dem jeweiligen kommunalen Recht vom Gast selbst geschuldet

sind, wie z.B. Kurtaxe. In Fällen einer nach Vertragsschluss eintretenden Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf einzelne Leistungsgegenstände können die Preise von der Pension entsprechend angepasst werden.

3.d.

Die vereinbarten Preise sind auf der Grundlage der vereinbarten Leistungen kalkuliert. Die Pension kann deshalb seine Zustimmung zu einer vom Gast nach Vertragsschluss gewünschten Reduzierung der gebuchten Leistungen von einer Erhöhung der Preise abhängig machen.

3.e.

Rechnungen der Pension sind binnen 10 Tage ab Zugang der Rechnung fällig. Das vereinbarte Entgelt ist spätestens am Abreisetag in bar oder per EC-Karte zu zahlen.

3.f.

Die Pension ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Gast eine angemessene Vorauszahlung in Form einer Kreditkartengarantie, einer Anzahlung oder Ähnlichem zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können telefonisch oder schriftlich vereinbart werden.

3.g.

In begründeten Fällen, z. B. Zahlungsrückstand des Gastes oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist die Pension berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zum Beginn des Aufenthaltes eine angemessene Vorauszahlung im Sinne der vorstehenden Ziff. 3.f. oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

4. Zimmerbereitstellung und -rückgabe bei An- und Abreise beim Pensionsaufnahmevertrag

4.a.

Der Gast erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, es sei denn, es wurde ein bestimmtes Zimmer durch die Pension telefonisch oder schriftlich bestätigt.

4.b.

Gebuchte Zimmer stehen dem Gast am Anreisetag ab 14.00 Uhr zur Verfügung und müssen bis 18.00 Uhr bezogen sein. Eine Anreise nach 18.00 Uhr ist der Pension telefonisch mitzuteilen. Ab 18.00 Uhr des Anreisetages ist die Pension berechtigt, das Zimmer weiterzuvermieten, wenn der Gast nicht erschien bzw. sich gar nicht oder eine Verspätung nicht meldete. Einnahmen aus Weitervermietung sind auf Vergütungsansprüche anzurechnen. Dem Gast steht stets der Nachweis frei, dass kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

4.c.

Die Zimmer müssen am Abreisetag bis spätestens 10:00 Uhr geräumt sein und der Pension zur Verfügung stehen. Die Pension kann danach von Gästen wegen der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18:00 Uhr 50 % und ab 18:00 Uhr 100 % des vollen gültigen Zimmerpreises verlangen. Dem Gast steht es frei, nachzuweisen, dass der Pension kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Wird die Reservierung durch ein externes Buchungsportal erstellt, gelten die entsprechenden Richtlinien der Portale z.B. booking.com.

5. Rücktritt des Kunden vom Pensionsaufnahmevertrag (Abbestellung, Stornierung, Nichtinanspruchnahme von Leistungen)

5.a

Der Gast hat das Recht, bis 14 Tage vor dem Anreisetag kostenfrei telefonisch oder schriftlich den Vertrag zu stornieren. Weiter ist er berechtigt, telefonisch oder schriftlich zu folgenden Konditionen den Vertrag zu lösen: 1 – 14 Tage vor dem Anreisetag sind 80% der vereinbarten Vergütung zu zahlen, soweit für diese Zeit nicht wieder vermietet werden konnte. Dem Gast steht stets der Nachweis frei, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

6. Rücktritt des Gastes vom Veranstaltungsvertrag (Abbestellung, Stornierung, Nichtinanspruchnahme von Leistungen)

6.a.

Ein kostenfreier Rücktritt des Gastes vom Vertrag ist - vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung - nur möglich, wenn dies bei oder nach Vertragsschluss telefonisch oder schriftlich vereinbart wurde oder wenn ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht. Der Gast kann bis spätestens 30 Tage vor dem Veranstaltungstag kostenfrei vom Vertrag zurücktreten, der Rücktritt ist telefonisch oder schriftlich zu erklären.

6.b.

In allen andern Fällen des Rücktritts des Kunden hat die Pension Anspruch auf angemessene Entschädigung gemäß den nachfolgenden Regelungen: Die hat die Wahl, statt einer konkret berechneten Entschädigung Schadenersatz in Form einer Entschädigungspauschale geltend zu machen. Die Entschädigungspauschale beträgt bei einem Rücktritt in der Zeit zwischen dem 59. und dem 30. Tag vor der Veranstaltung 50 % des vertraglich vereinbarten Betrages für die Veranstaltung, insbesondere für die Überlassung der Pensionsräumlichkeiten und die Bereitstellung von Speisen und Getränken. Bei einem Rücktritt in der Zeit zwischen dem 29. und dem 14. Tag vor der Veranstaltung beträgt die Entschädigungspauschale 80 % des vertraglich vereinbarten Betrages für die Veranstaltung, insbesondere für die Überlassung der Pensionsräumlichkeiten und die Bereitstellung von Speisen und Getränken. Der vertraglich vereinbarte Betrag berechnet sich nach der Anzahl der vereinbarten Teilnehmerzahl. Soweit noch kein Betrag für Speisen und Getränke vertraglich vereinbart war, wird für die Pauschale der preislich niedrigste Hauptgang der Speisekarte des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt. Dem Gast steht der Nachweis frei, dass der Pension kein Schaden entstanden oder der Pension entstandene Schaden niedriger ist als die geforderte Entschädigungspauschale. Sofern die Pension die Entschädigung konkret berechnet, beträgt die Höhe der Entschädigung maximal die Höhe des vertraglich vereinbarten Preises für die von der Pension zu erbringenden Leistungen unter Abzug des Wertes der von der Pension ersparten Aufwendungen sowie dessen, was der Pension durch anderweitige Verwendungen der Pensionsleistungen erwirbt.

6.c

Die vorstehenden Regelungen über die Entschädigung gelten entsprechend, wenn der Gast die gebuchten Leistungen nicht in Anspruch nimmt, ohne dies der Pension rechtzeitig mitzuteilen.

7. Rücktritt der Pension

7.a.

Wird eine vereinbarte oder gemäß Ziff. 3.f, 3.g verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer von der Pension gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, ist die Pension zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Die Pension ist ferner berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls

- höhere Gewalt oder andere von der Pension nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen
- Zimmer oder Räume unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich können dabei die Identität des Kunden, seine Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltszweck sein
- Die Pension begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Pension in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der Pension zuzurechnen ist
- eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung vorliegt
- der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist

7.b.

Die Pension wird den Gast von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich **telefonisch oder schriftlich** in Kenntnis setzen.

7.c.

In den vorgenannten Fällen des Rücktritts der Pension entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadensersatz.

8. Änderungen der Teilnehmerzahl, der Veranstaltungszeit und der Veranstaltungsräume beim Veranstaltungsvertrag

8.a.

Der Gast muss, der Pension bei Vertragsabschluss die voraussichtliche Teilnehmerzahl angeben. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % muss er spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn der Pension mitteilen; sie bedarf der Zustimmung der Pension. Ohne entsprechende Zustimmung der Pension erfolgt die Abrechnung bei einer Abweichung der Teilnehmerzahl nach unten nach der vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl unter Anrechnung ersparter Aufwendungen.

8.b.

Im Falle einer Abweichung der Teilnehmerzahl nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

8.c.

Die Pension kann, später als fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn einer Abweichung der Teilnehmerzahl um mehr als 15 % nur zustimmen, wenn die vereinbarten Preise neu festgesetzt werden und die bestätigten Räume getauscht werden.

8.d.

Verschieben sich ohne vorherige Zustimmung der Pension die vereinbarten Anfangs- und Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann die Pension zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen.

8.e.

Werden die gebuchten Räume anderweitig benötigt kann die Pension dem Gast andere Räume zuweisen, die mit den ursprünglich gebuchten Räumen vergleichbar sind. Der Gast wird durch die Pension unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

9. Mitbringen von Speisen und Getränken beim Veranstaltungsvertrag

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen nur nach vorheriger Vereinbarung mit der Pension mitbringen. In diesen Fällen kann die Pension eine Servicegebühr zur Deckung der Gemeinkosten berechnen.

10. Abwicklung von Veranstaltungen

10.a

Der Gast darf den Namen der Pension im Rahmen der Bewerbung seiner Veranstaltung nur nach vorheriger Abstimmung mit der Pension nutzen.

10.b.

Der Gast haftet der Pension für die Bezahlung der von den Veranstaltungsteilnehmern zusätzlich bestellten Leistungen, falls nicht eine Einzelbezahlung vorher vereinbart wurde.

10.c.

Ausstellungs- und sonstige Gegenstände des Gastes sind nach Veranstaltungsende zu entfernen. Kommt der Gast dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Pension das Recht, die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Gastes vorzunehmen. Vom Gast zurückgelassener Müll kann auf Kosten des Gastes von der Pension entsorgt werden.

10.d.

Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen und Geräten des Gastes unter Nutzung des Stromnetzes der Pension bedarf dessen vorheriger Zustimmung. Eine angemessene pauschale Berechnung steht der Pension frei. Durch den Anschluss auftretende Störungen oder Schäden an den technischen Anlagen der Pension gehen zu Lasten des Gastes, soweit die Pension diese nicht zu vertreten hat.

10.e.

Soweit die Pension für dem Gast technische oder sonstige Einrichtungen überlässt haftet der Gast für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe.

10.f.

Um Beschädigungen der Wände und Säulen vorzubeugen, ist die Anbringung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen vorher mit der Pension abzustimmen. Der Gast übernimmt die Gewähr dafür, dass Dekorationsmaterial, mitgebrachte Ausstellungselemente (z.B. Messewände, Stellwände etc.) nach Veranstaltung Schluss wieder entfernt wird.

10.g.

Für die Veranstaltung notwendige behördliche Erlaubnis hat der Gast rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen und dies dem der Pension vorab nachzuweisen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften.

11. Haftung des Gastes beim Veranstaltungsvertrag

Der Gast hat für Verluste oder Beschädigungen, die durch seine Mitarbeiter, sonstige Hilfskräfte sowie durch Veranstaltungsteilnehmer verursacht worden sind, ebenso einzustehen, wie für Verluste oder Beschädigungen, die er selbst verursacht hat. Es obliegt dem Gast, hierfür die entsprechenden Versicherungen abzuschließen. Die Pension kann den Nachweis solcher Versicherungen verlangen.

12. Haftung der Pension

12.a.

Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Pension auftreten, wird sich die Pension auf unverzügliche Rüge des Gastes bemühen, für Abhilfe zu sorgen. Unterlässt der Gast schuldhaft, einen Mangel der Pension anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung des vertraglich vereinbarten Entgelts nicht ein.

12.b.

Die Pension haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie im Falle der Übernahme einer Garantie seitens der Pension und bei arglistig verschwiegenen Mängeln.

12.c.

Für alle sonstigen Schäden, die nicht von der Ziff. 12.b. umfasst und die durch leicht fahrlässiges Verhalten der Pension, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht sind, haftet die Pension vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung nur dann, wenn diese Schäden auf die Verletzung einer vertragstypischen Pflicht zurückzuführen sind. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Handelt es sich um eine Pauschalreise, um eine Reisevermittlung oder um die Vermittlung verbundener Reiseleistungen, ist die Haftung der Pension in Abweichung von der vorstehenden Regelung für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die keine Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt werden.

12.d.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig von deren Rechtsgrund einschließlich der Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten auch in Fällen etwaiger Schadensersatzansprüche eines Gastes gegen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen der Pension. Sie gelten nicht in den Fällen einer Haftung für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes, bei arglistig verschwiegenen Fehlern oder bei Personenschäden.

12.e.

Für eingebrachte Sachen haftet die Pension dem Gast nach den gesetzlichen Bestimmungen, d.h. bis zum Hundertfachen des Beherbergungspreises, höchstens jedoch bis zu 3.500,00 €. Für Wertgegenstände (Bargeld, Schmuck, usw.) ist diese Haftung begrenzt auf 800,00 €.

12.f.

Soweit dem Gast ein Stellplatz auf einem Pensionsparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Pensionsparkplatz abgestellten Kraftfahrzeugen und deren Inhalte haftet die Pension nicht.

12.g.

Nachrichten, Post, Warensendungen für die Gäste werden mit Sorgfalt behandelt. Die Pension übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und - auf Wunsch - gegen Entgelt die Nachsendung.

13. Rauchverbot, Verbot des Verzehrens mitgebrachter Speisen und Getränke in den öffentlichen Bereichen und der Zubereitung von Speisen, Anzeige von Straftaten

13.a.

Die Pension ist ein Nichtraucherpension. Es ist daher untersagt, sowohl in den öffentlichen Bereichen, als auch in den Gästezimmern, - außer an den dafür ausgewiesenen Plätzen - zu rauchen.

13.b.

In den öffentlichen Bereichen ist das Verzehren von mitgebrachten Speisen und Getränken untersagt. Das Frühstück darf nur in den dafür vorgesehenen Räumen des öffentlichen Bereiches eingenommen werden. Die Mitnahme von angebotenen Frühstücksbestandteilen ist untersagt.

13.c.

In den Zimmern ist die Zubereitung von Speisen untersagt.

13.d.

Jeder Diebstahl/jede Unterschlagung von Pensionseigentum wird grundsätzlich zur Anzeige gebracht und ein Betrag in Höhe des Wiederbeschaffungswertes wird in Rechnung gestellt.

14. Laden von e-Akkus

14.a.

Das Laden von e-Akkus jeglicher Art (z.B. für e-Bikes oder e-Scooter) ist sowohl in den Gästezimmern als auch in den öffentlichen Bereichen aus versicherungsrechtlichen und feuerpolizeilichen Gründen strengstens untersagt.

14.b.

Die Pension bietet über die Rezeption eine Lademöglichkeit für e-Akkus an.

14.c.

In jedem Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot gemäß Ziff. 14.a. haftet der Gast für den dadurch eingetretenen Schaden voll.

15. Datenschutz

Der Datenschutz unterliegt den Regelungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG). Für die Vertragsabwicklung kann es zur Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Kunden kommen. Personenbezogene Daten werden nur zur bestimmungsgemäßen Ausführung des Vertrages genutzt.

16. Schlussbestimmungen

16.a.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Gast sind unwirksam.

16.b.

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz der Pension.

16.c.

Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz der Pension. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz der Pension.

16.d.

Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

16.e.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

16.f.

Pflichtinformation nach der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und Rats:

Link zur Homepage der Stelle für die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten der Europäischen Kommission: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> - weiterführende Informationen stehen Ihnen unter diesem Link zur Verfügung.